

# Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb

## Wasserversorgung Willstätt

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt am 21.12.92 folgende **Betriebsatzung** beschlossen.

### § 1

#### Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Willstätt wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Willstätt in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen **Wasserversorgung der Gemeinde Willstätt**.
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Wasserversorgung der Gemeinde Willstätt (Gewinnung und Verteilung).
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinem Betrieb fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### § 2

#### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.800.000 DM.

### § 3

#### Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### § 4

#### Zuständigkeit des Bürgermeisters

Für die Zuständigkeit des Bürgermeisters gilt ergänzend zu den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes die Hauptsatzung der Gemeinde Willstätt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

*Inkrafttreten*

*Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.*

*Hinweis:*

*Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

*Ausgefertigt:*

*Willstätt, den 3.2.1993*



*Artur Kleinhans  
Bürgermeister*

*Tag der Bekanntmachung: 29.1.1993, Verk.Bl. Nr. 4/93*

*Tag des Inkrafttretens: 30.1.1993*